

74. 1. Umfang der Entschädigung, welche dem in einem öffentlichen Flusse Fischereiberechtigten zu gewähren ist, falls aus dem Flusse durch staatliche Bornahe eines Durchstiches ein Teil ausscheidet, und dieser Teil nebst der Fischereiberechtigung an demselben vom Fiskus an einen Dritten veräußert wird.

2. Verjährung des betreffenden Anspruches.

A.L.R. II. 15 § 72, I. 6 § 54.

Deklaration vom 31. März 1838.

VII. Civilsenat. Urt. v. 12. Juni 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. Fischerinnung zu W. (Kl.). Rep. VII. 66/00.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„An einer Stelle der Saale, welche zu demjenigen Teile derselben gehört, an dem der klagenden Fischerinnung das Fischereirecht zusteht, hat der verklagte Wasserbau-Fiskus den Fluß, der dort einen

großen Bogen macht, am Ende der 1870er Jahre durch Vornahme eines Durchstiches regulieren lassen und im Jahre 1885 das dadurch aus dem Strome ausgeschiedene alte Strombett an den Rittergutsbesitzer v. F. in G. mit der Fischereiberechtigung an diesem Stromteile verkauft. Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt nun die Klägerin auf Grund des § 72 A.L.R. II. 15 vollständigen Ersatz des Schadens, welcher ihr durch jene Veräußerung infolge der entzogenen Ausübung der Fischerei in dem alten Strombette erwachsen ist. Die beiden Vorinstanzen haben den Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet.

Mit der Revision werden verschiedene Angriffe gegen die Ausführungen der Vorinstanz erhoben. . . .

Der Revisionskläger meint . . . , es irre das Berufungsgericht in der Auslegung der anzutwendenden Gesetzesvorschrift. Es nehme fälschlich an, daß, wenn in letzterer gesagt werde, es sei in einem Falle wie dem vorliegenden den Fischereiberechtigten eine Entschädigung zu geben, „wenn der verlassene Kanal von ihnen nicht mehr besicht werden kann, und der neue Kanal ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art gewährt“, hierunter eine Fischerei von gleichem Ertrage zu verstehen. Nach jenem Ausdrucke komme vielmehr nur eine Ertragsverminderung in Betracht, welche dadurch herbeigeführt sei, daß in dem neuen Bette die Fischerei nicht mehr mit gewissen früher angewendeten, für den Erfolg erheblichen Fischereierzeugnissen ausgeübt werden könne, oder dadurch, daß infolge der Veränderung des Flußbettes gewisse für den Fischfang wesentliche Fischgattungen, die zuvor regelmäßig gefangen worden seien, gar nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise vorkämen. . . . Dieser Rüge ist keine Bedeutung beizumessen. Es muß zugegeben werden, daß der Auffassung der Revision die gebrauchten Worte „von gleicher Art“ zur Seite stehen. Indes kommt die fragliche Bestimmung in ihrem ganzen Umfange in Betracht. Danach ist, nachdem in dem vorhergehenden § 71 vorgeschrieben, daß die Anwohner des verlassenen Kanals und die Personen, über deren Grundstücke der neue Kanal gelegt ist, vollständig entschädigt werden sollen, gesagt: „Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereiberechtigten zu fordern, wenn“ zc. Es ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eine Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift, wonach nur für diejenige Ertragsminderung Ersatz zu leisten wäre, die auf be-

stimmte Umstände zurückzuführen ist, die Bestimmung abweichen ließe von der allgemeinen Norm des § 75 Einl. zum A.L.R., welche den Staat ohne Einschränkung verpflichtet, denjenigen zu entschädigen, der seine Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird. Ein Grund, weshalb der Gesetzgeber von diesem Grundsatz in dem vorliegenden Falle hätte abgehen sollen, ist nicht ersichtlich.

Nicht von Bedeutung ist auf alle Fälle zur Zeit die an die erwähnte Rüge geknüpfte Bemerkung des Beklagten, es liege, was die Vorinstanz übersehe, eine Benachteiligung der Klägerin jedenfalls nur dann vor, wenn sich feststellen lasse, daß durch die eingetretene Veränderung der Gesamtertrag der Fischerei der Klägerin, deren Recht sich ja sehr weit über denjenigen Teil der Saale erstrecke, der durch die fragliche Regulierung betroffen sei, eine Einbuße erlitten habe. Dieses Moment hat nur Bedeutung für die Abmessung der Höhe der Entschädigung, welche gegenwärtig noch nicht in Frage steht. Das angefochtene Urteil konnte bezüglich des von ihm nur in Betracht gezogenen Grundes des Anspruches mit dem unbedenklichen Ausspruche auskommen, es sei ohne weiteres ersichtlich, daß der Ertrag in dem kurzen Durchstiche viel geringer sein werde, als in dem etwa 18 mal so langen alten Saalebett.

Der letzte Revisionsangriff betrifft die Beurteilung, welche das Berufungsgericht den vom Beklagten vorgeschützten, auf den § 54 A.L.R. I. 6 gestützten Einwände der dreijährigen Verjährung hat zu teil werden lassen. Das Landgericht hatte in dieser Beziehung ausgeführt: die Klägerin könne sich diesem an sich erheblichen Einwande gegenüber nicht auf die Deklaration vom 31. März 1838 berufen, insofern dort unter Nr. 1 bestimmt worden, daß die Forderung auf Vergütung für das zu öffentlichen Anlagen abzutretende Eigentums- oder Nutzungsrecht der ordentlichen Verjährung unterworfen sein solle; denn es sei nicht zum Zwecke der Ausführung der hier in Frage stehenden öffentlichen Anlage, nämlich des Durchstiches, der Klägerin die Ausnutzung des Fischereirechtes in dem alten Strombette entzogen; solche habe jene vielmehr erst aufgeben müssen, als vom Beklagten einige Jahre später jener Flußteil veräußert worden. Vom Oberlandesgerichte ist diesen Gründen entgegengetreten, indem dasselbe gesagt hat, die öffentliche Anlage sei die Flußregulierung, welche nicht bloß die Ausführung des Durchstiches, sondern auch den Verkauf des

Saalebettes in sich schließe. Eine wirkliche „Abtretung“ sei, wenn auch das Gesetz diesen Ausdruck gebrauche, nicht erforderlich. Es genüge, daß durch die Verfügung des Beklagten das Nutzungsrecht der Klägerin beseitigt worden. Von der Revision werden diese Darlegungen mit gutem Grunde bekämpft. In Übereinstimmung mit denselben sind die Ausführungen des Landgerichtes zu billigen, welche die Nichtanwendbarkeit der fraglichen Bestimmung wegen des mangelnden ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verluste der Fischereiberechtigung und der Ermöglichung der Herstellung des Durchflusses aussprechen.

Damit ist aber nicht gegeben, daß der Beklagte mit dem Verjährungseinwande im vollen Umfange durchbringen müsse. Das Landgericht führt vielmehr weiter mit Recht aus, es trete nach dem Schlusse jener Deklaration die ordentliche Verjährung in allen Fällen ein, in denen der Beschädigte sich zugleich mit dem Schaden eines Anderen einen Vorteil verschafft hat, und zwar insoweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vorteiles nicht übersteige. Dies liege hier vor; denn es komme nicht, wie der Beklagte meine, darauf an, ob der Beklagte aus der ganzen Operation bezüglich der alten und neuen Saale einen Vorteil gehabt habe, oder nicht; es genüge, daß die speciell schädigende Handlung, der Verkauf des Flußbettes und der Fischereieinkung, für welches beides der Beklagte nach eigener Angabe einen Betrag von 6300 *M* gelöst, für den Beschädigte einen Vorteil, der offenbar in einem Teile jener Summe bestehe, in sich schließe. Insoweit unterliege also der Klagenanspruch der Einrede der Verjährung nicht. Innerhalb dieser Grenze sei bei der Verhandlung über den Betrag der Klageforderung die Höhe des Schadens zu ermitteln. Indem diesen Anschauungen beizutreten ist, kann der in Rede stehenden Revisionsrüge nur zum Teil Erfolg beigemessen werden. Es ist angezeigt, im Gegensatze zum landgerichtlichen Urteile, welches trotz seiner Annahme der durch den Verjährungseinwand gebotenen teilweisen Glidierung des Klagenanspruches diesen ohne Einschränkung für dem Grunde nach gerechtfertigt erkannt hat, in der Urteilsformel den Umfang, in welchem der Klage, soweit deren Grund in Frage steht, stattzugeben, zum Ausdrucke zu bringen.“ . . .